

**Alessandro Albani und andere  
gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Beamte — Einstellung — Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen —  
Unregelmäßigkeiten bei der Korrektur — Aufhebung“

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 12. Juli 1990 ..... 396

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Einstellung — Auswahlverfahren — Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen — Schriftliche Prüfung — Vorgeschriebene Höchstzahl von Wörtern — Anhebung im Stadium der Korrektur — Wesentliche Unregelmäßigkeit — Aufhebung der Korrektur der Prüfungen und der Handlungen des späteren Verfahrens — Voraussetzungen — Verfälschte Ergebnisse des Auswahlverfahrens — Beweislast*
2. *Beamte — Klage — Rechtsschutzinteresse — Klagegrund, der sich auf die wesentliche Änderung der Bedingungen einer Prüfung eines Auswahlverfahrens bezieht — Ausgeschiedene Bewerber — Zulässigkeit*  
(*Beamtenstatut, Artikel 91*)

1. Die von einem Prüfungsausschuß für die Abfassung einer schriftlichen Prüfungsarbeit eines allgemeinen Auswahlverfahrens aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen vorgeschriebene Höchstzahl von Wörtern, deren Nichtbeachtung dazu führt, daß die Manuskripte nicht korrigiert werden, hat den Zweck, den Bewerbern bei der Behandlung des Themas der Prüfung die gleichen Bedingungen zu verschaffen und es den Korrektoren zu ermöglichen, auf vergleichbare Arbeiten in einheitlicher Weise objektive Kriterien anzuwenden.

Unter diesen Umständen stellt die den Korrektoren vom Prüfungsausschuß nach Ablauf der Prüfungen erteilte Weisung, die vorgeschriebene Höchstzahl von Wörtern um bis zu 50 % anzuheben, eine wesentliche Unregelmäßigkeit dar, die sowohl die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Korrektur der Prüfung als auch die Handlungen des späteren Verfahrens fehlerhaft machen kann, deren Aufhebung jedoch nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Unregelmäßigkeit das Endergebnis des Auswahlverfahrens verfälscht.

Es obliegt dem beklagten Organ, zu beweisen, daß dies nicht der Fall ist. Mangels eines solchen Beweises muß das Gericht, das weder nachprüfen kann, ob der Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber bei der Korrektur der schriftlichen Prüfung beachtet worden ist, noch, ob die Unregelmäßigkeit das Endergebnis des Auswahlverfahrens verfälschen konnte, sowohl die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Korrektur der Prüfung als auch die späteren Handlungen des Verfahrens aufheben.

2. Die Bewerber, die eine schriftliche Prüfung eines Auswahlverfahrens nicht bestanden haben, haben ein berechtigtes Interesse daran, geltend zu machen, daß die Bedingungen des Auswahlverfahrens wesentlich geändert wurden durch die den Korrektoren vom Prüfungsausschuß nach Ablauf der Prüfung erteilte Weisung, die Höchstzahl der Wörter anzuheben, die für die Abfassung der Prüfungsarbeit vorgeschrieben worden war, um sicherzustellen, daß nur vergleichbare Arbeiten korrigiert werden.

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)  
12. Juli 1990 \*

In der Rechtssache T-35/89

**Alessandro Albani, Alberto Caferri, Claudio Caruso und Bruno Buffaria**, alle wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gérard Collin, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 6-8, rue Origer, Luxemburg,

Kläger,

unterstützt durch

**Verband der internationalen und europäischen Beamten**, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Michel Deruyver und Françoise Decoster, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 6-8, rue Origer, Luxemburg,

Streithelfer,

\* Verfahrenssprache: Französisch.